



Verwaltungs- und Organisationsreglement der Gemeinde Wenslingen

vom 20.08.1999

Inhaltsverzeichnis

Seite

| | |
|--|----------|
| Ingress | 3 |
| A. Gemeindeversammlung | 3 |
| § 1 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung (§ 55 und § 57 Absatz 1 Satz 2 GemG) | 3 |
| § 2 Bekanntgabe der Gemeinderatsanträge (§ 56 Satz 2 GemG) | 3 |
| § 3 Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen | 3 |
| § 4 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse (§ 82 Absatz 2 Gesetz über die politischen Rechte) | 3 |
| B. Gemeindebehörden | 4 |
| § 5 Ständige, beratende Ausschüsse und Kommissionen (§ 104 Absatz 1 GemG) | 4 |
| § 6 Protokollführung in den Gemeindebehörden (§ 16 Absatz 2 GemG) | 4 |
| C. Rechnungswesen | 4 |
| § 7 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden (§ 161 Absatz 3 GemG) | 4 |
| § 8 Weitere separate Rechnungskreise (§ 165 Absatz 2 GemG) | 4 |
| D. Gebühren | 5 |
| § 9 Verwaltungsgebühren (§ 152 Absatz 3 GemG) | 5 |
| § 10 Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben | 5 |
| E. Bussen | 5 |
| § 11 Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 Absatz 5 GemG) | 5 |
| F. Schlussbestimmungen | 6 |
| § 12 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten | 6 |

Ingress

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wenslingen, gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG)¹⁾, beschliesst:

A. Gemeindeversammlung

§ 1 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung (§ 55 und § 57 Absatz 1 Satz 2 GemG)

¹ Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mittels Mitteilung an alle Haushaltungen.

² Der Einladung ist das Geschäftsverzeichnis mit kurzer Beschreibung der Geschäfte beizulegen.

³ Der Einladung liegt beim Voranschlag und der Rechnung auch der Prüfungsbericht der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, sowie ein Bericht des Gemeinderates bei.

§ 2 Bekanntgabe der Gemeinderatsanträge (§ 56 Satz 2 GemG)

Die Gemeinderats-Anträge werden mit der Einladung zur Versammlung bekanntgegeben.

§ 3 Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen

¹ Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden an der Versammlung mündlich erläutert.

² Unterlagen zu den Gemeindeversammlungsgeschäften können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Ausnahmsweise können diese auch mit der Einladung an alle Haushaltungen verteilt werden.

§ 4 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse (§ 82 Absatz 2 Gesetz über die politischen Rechte)

Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse werden durch öffentlichen Anschlag und im Gemeindepublikationsorgan schriftlich bekannt gemacht.

¹⁾ GS 24.293, SGS 180

B. Gemeindebehörden

§ 5 Ständige, beratende Ausschüsse und Kommissionen (§ 104 Absatz 1 GemG)

¹ Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

§ 6 Protokollführung in den Gemeindebehörden (§ 16 Absatz 2 GemG)

¹ In den folgenden Behörden wird das Protokoll durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte geführt:

- a) Gemeinderat
- b) Vormundschaftsbehörde

² In allen übrigen Behörden wird das Protokoll durch ein Behördemitglied geführt.

C. Rechnungswesen

§ 7 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden (§ 161 Absatz 3 GemG)

Folgende Behörden können im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen:

- a) Ortsschulpflege für die Anschaffung von Mobiliar und Material
- b) Feuerwehrkommission für die Anschaffung von Material ohne Fahrzeuge

§ 8 Weitere separate Rechnungskreise (§ 165 Absatz 2 GemG)

Es bestehen neben den staatlich vorgeschriebenen folgende weitere Rechnungskreise:

- a) Gemeinschaftsantennenanlage
- b) Wärmeverbund

D. Gebühren

§ 9 Verwaltungsgebühren (§ 152 Absatz 3 GemG)

Der Gemeinderat regelt in einer Gebührenverordnung die Gebühren für die Verwaltungshandlungen.

§ 10 Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben

Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben sind in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

E. Bussen

§ 11 Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 Absatz 5 GemG)

¹ Der Gemeinderat erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

² Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt, und die Busse wird rechtskräftig.

³ Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1 - 3 des Gemeindegesetzes statt.

